

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
– Drucksache 13/2245 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

A. Problem

Der Gesetzentwurf soll die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß nach der Systemumstellung auf das steuerrechtliche Optionsmodell im Rahmen des Familienleistungsausgleichs ab 1. Januar 1996 die Verteilung der Lasten zwischen Bund und Ländern im Vergleich zum bisherigen Familienlastenausgleich nicht zum Nachteil der Länder verändert wird, sondern die bisherige Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern von 74:26 dauerhaft abgesichert ist.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung des Artikels 106 GG wird die dauerhafte Fortführung des bisherigen Lastenverteilungsverhältnisses zwischen Bund und Ländern von 74:26 auch für den neuen Familienleistungsausgleich durch entsprechende Sonderausgleichsregelungen im Finanzausgleichsgesetz gewährleistet.

Annahme mit großer Mehrheit.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine unmittelbaren Kosten. Die finanziellen Auswirkungen werden im Zusammenhang mit der einfachgesetzlichen Ausführungsregelung im Finanzausgleichsgesetz dargestellt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2245 – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

1. In Artikel 1 ist

- a) die Überschrift zu streichen;
- b) die Eingangsformel wie folgt zu fassen:

„Artikel 106 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

2. In Artikel 2 ist die Überschrift zu streichen.

Bonn, den 20. September 1995

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Susanne Tiemann

Berichterstatte(r)innen

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Bericht der Abgeordneten Dr. Susanne Tiemann und Dr. Herta Däubler-Gmelin

1. Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes – Drucksache 13/2245 – in seiner 50. Sitzung vom 5. September 1995 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuß, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 20. September 1995 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Vertreterin der Gruppe der PDS, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat in seiner Sitzung vom 20. September 1995 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Finanzausschuß hat in seiner Sitzung vom 20. September 1995 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme der Vorlage zu empfehlen.

Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 20. September 1995 beraten und mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und den Stimmen der Fraktion der SPD bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Gruppe der PDS empfohlen, der Vorlage zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung vom 20. September beraten. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfrak-

tionen und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Die bisherige Verteilung der Lasten des Familienlastenausgleichs zwischen Bund und Ländern von 74:26 würde durch die Systemumstellung auf das steuerliche Optionsmodell ab dem 1. Januar 1996 zuungunsten der Länder verändert. Durch die Änderung des Artikels 106 GG kann die bisherige Lastenverteilung von 74:26 dauerhaft fortgeführt werden.

3. Bei der Beratung im Rechtsausschuß machten die Koalitionsfraktionen deutlich, daß die vorgesehene Änderung des Artikels 106 GG das Resultat der Verhandlungen des Vermittlungsausschusses über das Jahressteuergesetz 1996 und hierbei insbesondere zu den Regelungen zum neuen Familienleistungsausgleich sei. Die Länder hätten diese Grundgesetzänderung zur Bedingung gemacht, um überhaupt dem Jahressteuergesetz und dem Familienleistungsausgleich zustimmen zu können. Die Koalitionsfraktionen empfahlen, trotz des damit verbundenen Eingriffs in die Systematik der Finanzverfassung der Grundgesetzänderung zuzustimmen, um damit den Weg für eine Entlastung der Familien zu eröffnen. Die Fraktion der SPD schloß sich diesem Votum an.

Demgegenüber lehnte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Gesetzentwurf ab, weil es nicht vertretbar sei, anläßlich eines Jahressteuergesetzes das Grundgesetz mit solch starren Regelungen zu befrachten. Zum zweiten seien die Kommunen, die in größter Finanznot lebten, in diesem Entwurf nicht berücksichtigt.

Die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen erfolgten aus rechtsförmlichen Gründen. Sie setzen die Anregungen des Rechtsausschusses des Bundesrates um, die dieser in seiner Sitzung vom 6. September 1995 gemacht hat.

Bonn, den 20. September 1995

Dr. Susanne Tiemann

Dr. Herta Däubler-Gmelin

Berichterstatte(r)innen